



Drachenfliegerclub Dreiländereck
Ludwig Plank / Germannsdorf
Kollersberger Straße 44

94051 Hauzenberg

Gmund, 21. November 1994 R/el

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf dem Fluggelände
"Obergrainet", 94143 Grainet

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) erteilt aufgrund des
Antrags des Drachenfliegerclub Dreiländereck vom 12.08.1994 fol-
gende

E r l a u b n i s:

1. Die durch die Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministe-
riums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, für den Antragsteller er-
teilte Erlaubnis nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Lan-
dungen mit Gleitsegeln wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände
"Obergrainet" mit den Flurnummern 718 (Startplatz), 302
(Landeplatz), Gemarkung Grainet und Fürholz.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden.
Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und
für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen bleibt
vorbehalten.
4. Es wird eine Gebühr von DM 120,-- erhoben.

A u f l a g e n:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen
erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Karten
eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die
Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger
Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechter-
halten ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o.ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B e g r ü n d u n g:

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i.V. mit Abschnitt IV. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb